

## **GESETZENTWURF**

**der Landesregierung**

### **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Landesdisziplinargesetzes**

#### **A Problem und Ziel**

Im Laufe der bald zehnjährigen Gültigkeit des derzeitigen Landesdisziplinargesetzes wurden Regelungslücken und -defizite festgestellt, die eine Novellierung des Gesetzes erforderlich machen. Zudem werden landesrechtliche Regelungen angepasst und praxisgerechter gestaltet. Zugleich wird eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren für gerichtliche Disziplinarverfahren geschaffen. Denn der Bund hat durch Artikel 12 b des Gesetzes zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesrechts vom 5. Februar 2009 (BGBl. I, S. 160) die Erhebung von streitwertunabhängigen Festgebühren für gerichtliche Disziplinarverfahren gegen Bundesbeamte bereits geschaffen. Im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise und mit Blick auf die Reversibilität des Disziplinarrechts wird das Landesdisziplinargesetz an die entsprechende Bundesregelung angepasst.

#### **B Lösung**

Novellierung des Landesdisziplinargesetzes.

**C Alternativen**

Keine; beziehungsweise Verzicht auf eine Novellierung

**D Notwendigkeit**

Die Notwendigkeit des Entwurfs des Änderungsgesetzes wurde gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II geprüft.

**E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen****1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand können in geringem Maße durch die Einführung der Gebühren für das gerichtliche Disziplinarverfahren entstehen. Diese fließen jedoch wiederum dem Land zu.

**2 Vollzugaufwand**

Ein Mehr an Vollzugaufwand wird nicht gesehen.

**F Sonstige Kosten**

Es entstehen keine sonstigen Kosten.

**G Bürokratiekosten**

Durch die Gesetzesänderungen werden die Vorschriften zumeist vereinfacht und gestrafft, so dass eher mit einer Bürokratiekostenentlastung zu rechnen ist.

## **ENTWURF**

### **eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Landesdisziplinargesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des Landesdisziplinargesetzes**

Das Landesdisziplinargesetz vom 4. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. November 2013 (GVOBl. M-V S. 609, 612) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) § 34, nach dem Wort „Einstellungsverfügung“ wird ein Semikolon gesetzt, und nach dem Semikolon wird das Wort „Beendigung“ angefügt.
- b) § 40, die Wörter „Zulässigkeit der vorläufigen“ werden durch das Wort „Vorläufige“ ersetzt.
- c) § 41, die Wörter „Zulässigkeit der“ werden gestrichen.
- d) § 50, die Wörter „Entbindung vom Amt“ werden durch die Wörter „Beendigung des Amtes“ ersetzt.
- e) § 52, die Worte „Erhebung der Disziplinarklage“ und das Semikolon werden gestrichen; das Wort „Klage“ wird durch das Wort „Disziplinarklage“ ersetzt.
- f) § 66, nach dem Wort „Berufung“ werden die Wörter „nach Eröffnung der mündlichen Verhandlung“ gestrichen.
- g) § 77, das Wort „Kostentragungspflicht“ wird durch das Wort „Gerichtskosten“ ersetzt.
- h) § 78, die Wörter „Erstattungsfähige Kosten“ werden durch die Wörter „Kostentragungspflicht; Erstattungsfähige Kosten“ ersetzt.

## 2. § 1 wird wie folgt geändert:

## a) Der Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Frühere Beamte, die Unterhaltsbeiträge nach den Bestimmungen des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern erhalten, gelten bis zum Ende dieses Bezuges als Ruhestandsbeamte, ihre Bezüge als Ruhegehalt.“

## b) Der Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die besonderen Bestimmungen des Landesrichtergesetzes und des Landesrechnungshofgesetzes bleiben unberührt.“

## 3. § 5 wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Behörden“ in Klammern das Wort „(Disziplinarbehörden)“ eingefügt.

## b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres und Sport“ ersetzt.

## 4. § 6 wird wie folgt geändert:

## a) In Satz 1 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

## b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Anwärterbezüge im Sinne des Gesetzes sind die Anwärterbezüge nach § 59 Absatz 2 Satz 1 sowie der Familienzuschlag nach § 59 Absatz 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.“

## c) In Satz 3 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

## 5. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

## a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Zurückstufung führt bei dem Beamten zur Verleihung eines Amtes derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt.“

## b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Zurückstufung ist lediglich bis in das dem bisherigem Amt zugeordnete Einstiegsamt zulässig.“

6. § 14 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nach der Aberkennung des Ruhegehalts wird bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung bis zur Gewährung einer Rente aufgrund einer Nachversicherung, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, ein Unterhaltsbeitrag in Höhe von 70 Prozent des Ruhegehalts gewährt.“

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) „Die Fristen in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 beginnen neu zu laufen mit

1. der Einleitung des Disziplinarverfahrens,
2. der Ausdehnung des Disziplinarverfahrens,
3. der Erhebung der Nachtragsdisziplinaranzeige,
4. der Anordnung oder Ausdehnung von Ermittlungen gegen Beamte auf Probe und Beamte auf Widerruf nach § 31 Absatz 3 und 6 des Landesbeamtengesetzes.“

b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 nachfolgender Satz eingefügt:

„Die Hemmung hat die Wirkung, für den Zeitraum für die sie besteht, nicht in die Frist eingerechnet zu werden.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „einschließlich der über diese Disziplinarmaßnahme entstandenen Aktenvorgänge“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Entfernung“ der Satzteil „oder erfolgt eine gesonderte Aufbewahrung“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei Einstellungen nach § 34 Absatz 1 Nummer 1 ist der Disziplinarvorgang nach einem Jahr aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten. Die Frist für das Verwertungsverbot beträgt zwei Jahre bei Einstellungen nach § 34 Absatz 1 Nummer 2 bis 4, oder wenn es nach § 34 Absatz 2 beendet wurde. Disziplinarvorgänge, die nach § 19 Absatz 2 nicht zu einer Verfahrenseinleitung oder zu einer Missbilligung geführt haben, sind nach zwei Jahren aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten. Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, die das Disziplinarverfahren oder den Sachvorgang abschließt.“

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

9. In § 19 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Disziplinarverfahren“ die Wörter „selbst einleiten oder“ eingefügt.
10. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 der folgende Satz eingefügt:
- „Der § 19 Absatz 1 Satz 2 und § 22 Absatz 1 gelten entsprechend.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „machen“ die Wörter „und dem Beamten schriftlich mitzuteilen.“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:
- „Der § 19 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
11. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „unverzüglich“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
- b) Satz 3 wird wie folgt ersetzt:
- „Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands zu bedienen.“
12. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Ermittlungen“ das Wort „jederzeit“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Mit der Durchführung der Ermittlungen können die Dienstvorgesetzten geeignete Bedienstete der eigenen Behörde oder anderer Behörden im Einvernehmen mit deren Behördenleitungen betrauen. Die mit der Durchführung betrauten Bediensteten anderer Behörden unterliegen insoweit der Weisungsbefugnis des für das Disziplinarverfahren zuständigen Dienstvorgesetzten.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 2008 (BGBl. I S. 493)“ durch die Wörter „Besoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

13. In § 25 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

14. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze angefügt:

„Soweit eine Aussagegenehmigung erforderlich ist, gilt sie Beschäftigten des Dienstherrn des betroffenen Beamten als erteilt. Sie kann unter den Voraussetzungen des § 37 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes ganz oder teilweise widerrufen werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Verwaltungsgericht“ durch die Wörter „der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen am Verwaltungsgericht (§ 43)“ ersetzt.

bb) Satz wird 3 wie folgt ersetzt:

„Der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Weigerung durch unanfechtbaren Beschluss.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen kann auch um die richterliche Vernehmung von Zeugen ersucht werden,  
1. die minderjährig sind, oder  
2. in Fällen einer besonderen persönlichen Betroffenheit des Zeugen.  
Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Verwaltungsgericht“ durch die Wörter „der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „nach Absatz 2 oder 3“ durch die Angabe „nach Absatz 2, 3 oder 4“ ersetzt und die Wörter „an das Verwaltungsgericht“ gestrichen.

## 15. § 28 wird wie folgt gefasst:

„Wer Schriftstücke, bildliche Darstellungen, Aufzeichnungen aller Art oder sonstige Gegenstände, die als Beweismittel für die Ermittlung von Bedeutung sein können, in seinem Gewahrsam hat, hat diese für das Disziplinarverfahren zur Verfügung zu stellen. Wird dem Verlangen nicht nachgegeben, so entscheidet auf Antrag der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen am Verwaltungsgericht (§ 43) über die Herausgabe durch unanfechtbaren Beschluss einschließlich der Festsetzung von Zwangsgeld. § 27 Absatz 5 gilt entsprechend. Das Zwangsgeld kann von den Dienst-, Anwärter- oder Versorgungsbezügen, vom Unterhaltsbeitrag oder von den nach § 41 Absatz 4 nachzuzahlenden Bezügen abgezogen werden. Es fließt dem Dienstherrn zu.“

## 16. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Das Verwaltungsgericht“ durch die Wörter „Der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen am Verwaltungsgericht (§ 43)“ ersetzt.

b) Der Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 werden von der antragstellenden Disziplinarbehörde durchgeführt. Sie kann hierzu die Amtshilfe der Polizeibehörde nach den Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Anspruch nehmen.“

## 17. Dem § 32 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Die Anhörung ist nicht erforderlich, wenn das Disziplinarverfahren nach § 34 Absatz 2 zu beenden ist.“

## 18. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Einstellungsverfügung“ wird ein Semikolon gesetzt.

bb) Nach dem Semikolon wird das Wort „Beendigung“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 5 bis 7 werden aufgehoben.

bb) Am Ende der Ausführungen zu Nummer 4 wird ein Punkt gesetzt.

cc) Nach Satz 1 wird der folgende Satz angefügt:

„Die Einstellungsverfügung ist zu begründen, mit einer Kostengrundentscheidung zu versehen und zuzustellen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Disziplinarverfahren ist beendet, wenn

1. der Beamte verstorben ist,
2. das Beamtenverhältnis durch Entlassung, Verlust der Beamtenrechte, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder nach Ablauf der Wahl- oder Amtszeit beendet ist und der Beamte nicht in den Ruhestand tritt sowie
3. bei einem Ruhestandsbeamten die Folgen einer gerichtlichen Entscheidung nach § 59 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern eingetreten sind.

Die Beendigung des Verfahrens ist aktenkundig zu machen und in den Fällen der Nummern 2 und 3 dem Beamten mit einer Kostengrundentscheidung mitzuteilen.“

d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Einstellungsverfügung“ die Wörter „oder des Beendigungsvermerks“ eingefügt.

19. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird nach dem Wort „begründen“ ein Komma gesetzt und der Satzteil „mit einer Kostengrundentscheidung und Rechtsbehelfsbelehrung (§ 42) zu versehen“ eingefügt.

b) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Eine eventuelle Mitwirkungsbefugnis des Personalrates nach § 68 Absatz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 60 Absatz 3 Satz 3 des Personalvertretungsgesetzes ist zu beachten.“

20. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Verwaltungsgericht“ der Klammerhinweis „(§ 43, § 52 Absatz 1)“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Sie ist von dem Dienstvorgesetzten oder bei Abwesenheit von seinem allgemeinen Vertreter zu unterzeichnen. Die Mitwirkungsbefugnis des Personalrates nach § 68 Absatz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 60 Absatz 3 Satz 3 des Personalvertretungsgesetzes ist zu beachten.“

b) In Absatz 2 wird nach Satz 3 der nachfolgende Satz angefügt:

„§ 19 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.“

c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

21. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 19 Absatz 2“ die Angabe „Satz 2“ gestrichen.

b) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt ersetzt:

„Die oberste Dienstbehörde hat sich binnen eines Monats zur beabsichtigten Verfügung zu äußern, soweit nicht besondere Gründe eine Verlängerung der Frist erfordern.“

22. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 4 wird als neuer Absatz 1 vorangestellt:

b) Der Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Landesverwaltungskostengesetzes“ die Angaben „vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 568),“ gestrichen.

c) Der Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach dem Wort „eingestellt“ der Satzteil „oder ist es gemäß § 34 Absatz 2 beendet,“ eingefügt.

d) Der Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„Soweit der Dienstherr die entstandenen Auslagen trägt, hat er dem Beamten auch die Aufwendungen zu erstatten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. Hat sich der Beamte eines Bevollmächtigten oder Beistandes bedient, sind auch dessen Gebühren und Auslagen im gesetzlichen Rahmen im Falle des Satzes 1 stets erstattungsfähig. Darüber hinausgehende Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten oder Beistands sind nur dann erstattungsfähig, wenn die zuständige Disziplinarbehörde sie wegen des außergewöhnlichen Umfangs oder der außergewöhnlichen Schwierigkeit der Sache für notwendig erklärt. Handelt die Rechtsaufsichtsbehörde als Disziplinarbehörde bestimmt sie über die Angemessenheit der Kosten im Benehmen mit dem Dienstherrn des Beamten. Aufwendungen, die durch das Verschulden des Beamten entstanden sind, hat dieser selbst zu tragen; das Verschulden eines Vertreters ist ihm zuzurechnen.“

e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die dem Beamten oder Ruhestandsbeamten auferlegten Kosten können von den Dienst-, Anwärter- oder Versorgungsbezügen, vom Unterhaltsbeitrag oder von den nach § 41 Absatz 4 nachzuzahlenden Bezügen einbehalten werden.“

## 23. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Zulässigkeit der vorläufigen“ gestrichen und das Wort „Vorläufige“ vorangestellt.

b) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

„Der Beamte ist vor der Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung anzuhören (§ 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).“

c) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Der Beamte kann die Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung beim Verwaltungsgericht beantragen (§§ 43, 63).“

d) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Dienstenthebung“ das Wort „ruhen“ durch das Wort „erlöschen“ ersetzt.

e) In Absatz 4 wird Satz 1 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die vorläufige Dienstenthebung erstreckt sich auf alle Ämter, die der Beamte bei den in § 1 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes genannten juristischen Personen inne hat, sowie auf alle Nebentätigkeiten, die dem Beamten im Zusammenhang mit seinem Amt übertragen sind.“

f) In Absatz 5 Satz 1, wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

## 24. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Zulässigkeit der“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 1, wird der Satzteil nach dem ersten Wort „werden,“ durch den folgenden Satzteil ersetzt:

„wenn die Voraussetzungen nach § 40 Absatz 1 Satz 1 vorliegen.“

c) Der Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „vollziehbar“ der Halbsatz „und endet mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens.“ angefügt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch den folgenden Satz ersetzt:

„§ 40 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 3, Absatz 4 Satz 1 und 2, sowie Absatz 6 gelten entsprechend.“

d) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

- e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 3 und 4.
- f) In dem neuen Absatz 3 Nummer 4, wird die Angabe „§ 34 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 eingestellt worden“ durch die Angabe „§ 34 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 beendet“ ersetzt.
- g) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „nach Absatz 5“ durch die Angabe „nach Absatz 3“ ersetzt.
- bb) Der Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Auf die nachzuzahlenden Dienstbezüge können Einkünfte aus Nebentätigkeiten angerechnet werden, wenn die für die Erhebung der Disziplinar Klage zuständige Behörde feststellt, dass ein Dienstvergehen erwiesen ist.“
- cc) Folgender Satz 4 wird angefügt:
- „Soweit der Beamte die Kosten des Disziplinarverfahrens zu tragen hat, können die Kosten und eine ihm auferlegte Geldbuße von den nachzuzahlenden Beträgen abgezogen werden.“

25. § 44 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kammer für Disziplinarsachen entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit in der Besetzung von drei Richtern und zwei Beamtenbeisitzern als ehrenamtliche Richter, wenn nicht ein Einzelrichter entscheidet. Für die Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter gilt § 6 der Verwaltungsgerichtsordnung. An Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und an Gerichtsbescheiden wirken nur Berufsrichter mit.

(2) Eine Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen in Verfahren

1. der Disziplinar Klage,
2. der Klage gegen eine Disziplinarverfügung, mit der eine Disziplinarmaßnahme nach § 11 (Zurückstufung) verhängt wurde,
3. über einen Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Dienstbezügen (§ 63).

(3) Der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens,
2. bei Zurücknahme der Klage, des Antrages oder eines Rechtsmittels,
3. bei Erledigung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens in der Hauptsache und
4. über die Kosten.

Im Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende auch sonst anstelle der Disziplinarkammer entscheiden. Ist ein Berichterstatter bestellt, entscheidet er anstelle des Vorsitzenden.“

26. § 45 wird wie folgt gefasst:

„Für den Senat für Disziplinarsachen am Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern gelten § 44 Absatz 1 und 3 sowie die §§ 46 bis 51 entsprechend.“

27. § 46 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Beamtenbeisitzer müssen Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit bei einem unter das Landesbeamtengesetz fallenden Dienstherrn sein und den dienstlichen Wohnsitz im Land Mecklenburg-Vorpommern haben (§ 15 Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern).“

28. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Entbindung vom Amt“ gestrichen und die Wörter „Beendigung des Amtes“ vorangestellt.

b) Der Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der erste Halbsatz „Der Beamtenbeisitzer ist von seinem Amt zu entbinden,“ ist durch den Halbsatz „Das Amt des Beamtenbeisitzers ist beendet,“ zu ersetzen.

bb) In Nummer 4 wird nach dem Wort „vorlegen“ der Halbsatz „oder nachträglich entfallen sind.“ angefügt.

c) In Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Für die Entscheidung gilt § 24 Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.“

d) Der Absatz 3 wird aufgehoben.

29. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Erhebung der Disziplinar Klage“ und das Semikolon gestrichen; das Wort „Klage“ wird durch das Wort „Disziplinar Klage“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1, wird nach dem Wort „Verwaltungsgericht“ die Klammerangabe „(§ 43)“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 74“ das Komma und die Angabe „75“ gestrichen.

bb) Der Satz 2 wird aufgehoben.

30. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Dienstbehörde“ die Wörter „oder die nach § 36 Absatz 2 Satz 2 zuständige Stelle“ und nach dem Wort „Verwaltungsgericht“ die Klammerangabe „(§ 43)“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Dienstbehörde“ die Wörter „oder die nach § 36 Absatz 2 Satz 2 zuständige Stelle“ eingefügt.

31. § 56 wird wie folgt gefasst:

„Das Verwaltungsgericht kann das Disziplinarverfahren unter sinngemäßer Anwendung des § 21 Absatz 2 beschränken.“

32. § 57 wird wie folgt gefasst:

„Im gerichtlichen Verfahren gelten § 25 Absatz 1 und 2 sinngemäß. Das Verwaltungsgericht hat jedoch die erneute Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, die offenkundig unrichtig sind.“

33. Dem § 58 Absatz 1 wird der nachfolgende Satz angefügt:

„Die im behördlichen Verfahren durch richterliche Vernehmung erhobenen Beweise können der Entscheidung ohne nochmalige Beweisaufnahme zugrunde gelegt werden.“

34. § 59 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei einer Disziplinarklage kann das Verwaltungsgericht, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, mit Zustimmung der Beteiligten durch Beschluss auf die erforderliche Disziplinarmaßnahme nach § 7 erkennen, oder die Disziplinarklage abweisen. Zur Erklärung der Zustimmung kann den Beteiligten eine Frist gesetzt werden, nach deren Ablauf die Zustimmung als erteilt gilt, wenn nicht ein Beteiligter widersprochen hat. Über diese Folgen sind die Beteiligten bei der Fristsetzung zu belehren.“

35. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Verwaltungsgericht entscheidet über die Klage nach mündlicher Verhandlung durch Urteil, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Verhandlung einschließlich Beweisaufnahme und die Verkündung der Entscheidung ist öffentlich. Die §§ 169, 171b bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- d) In Absatz 4 wird dem Satz 1 folgender Satz angefügt:
- „In seiner Entscheidung kann das Verwaltungsgericht insbesondere die Klage abweisen, die Disziplinarverfügung aufheben, die Disziplinarverfügung zu Gunsten des Beamten abändern oder das Disziplinarverfahren einstellen, wenn ein Dienstvergehen zwar erwiesen, der Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme jedoch nicht angezeigt erscheint.“
36. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1, wird nach dem Wort „Verwaltungsgericht“ die Klammerangabe „(§ 43)“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „das Verwaltungsgericht“ durch die Worte „der Vorsitzende der Disziplinarkammer“ ersetzt.
- bb) Der Satz 2 wird wie folgt ersetzt:
- „Anderenfalls wird der Antrag abgelehnt.“
- c) In Absatz 3 Satz 1, wird das Wort „Verwaltungsgerichts“ durch die Wörter „Vorsitzenden der Disziplinarkammer“ ersetzt.
37. In § 63 Absatz 1 Satz 1, wird nach dem Wort „Verwaltungsgericht“ die Klammerangabe „(§ 43)“ eingefügt.
38. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „nach Eröffnung der mündlichen Verhandlung“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der erste Halbsatz von Satz 1 wird wie folgt ersetzt:
- „Das Oberverwaltungsgericht kann die Berufung auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung durch Beschluss verwerfen,“
- bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:
- „Die Beteiligten sind vorher zu hören.“
- cc) der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.

c) Der Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet über die Berufung aufgrund mündlicher Verhandlung durch Urteil, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird. § 60 Absatz 2 gilt entsprechend. § 106 der Verwaltungsgerichtsordnung über den Abschluss eines gerichtlichen Vergleiches findet keine Anwendung. Hat nur der Beamte Berufung eingelegt, darf das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts nicht zum Nachteil des Beamten abgeändert werden.“

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine Zurückverweisung an das Verwaltungsgericht ist ausgeschlossen.“

39. § 74 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1, wird das Wort „zuständige“ gestrichen und nach dem Wort „Verwaltungsgericht“ die Klammerangabe „(§ 43)“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2, wird das Wort „zuständige“ gestrichen.

40. § 76 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Strafverfolgungsmaßnahmen“ die Angabe „vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574),“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Behörde“ die Angabe „oder die nach § 36 Absatz 2 Satz 2 zuständige Stelle“ eingefügt.

41. § 77 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 77 Gerichtskosten**

(1) In gerichtlichen Disziplinarverfahren werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu diesem Gesetz erhoben. Anträge auf gerichtliche Fristsetzung (§ 62) sind gerichtsgebührenfrei. Im Übrigen sind die für die Kosten in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden.“

(2) Kosten im Sinne dieses Gesetzes sind auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des behördlichen Disziplinarverfahrens.“

42. § 78 wird wie folgt gefasst:

**„§ 78 Kostentragungspflicht; Erstattungsfähige Kosten**

(1) Für die Kostentragungspflicht der Beteiligten und die Erstattungsfähigkeit der Kosten gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (§§ 154 ff) entsprechend, sofern sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt. § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Wird eine Disziplinarverfügung trotz Vorliegens eines Dienstvergehens aufgehoben, können die Kosten ganz oder teilweise dem Beamten auferlegt werden.

(3) Wird das Disziplinarverfahren nach § 62 Absatz 3 eingestellt, trägt der Dienstherr die Kosten des Verfahrens. Verfahren nach § 63 gelten als Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.“

43. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Auf den Unterhaltsbeitrag werden Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen im Sinne des § 18a Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 1 und 2 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch angerechnet. Der frühere Beamte oder Ruhestandsbeamte ist verpflichtet, der obersten Dienstbehörde alle Änderungen in seinen Verhältnissen, die für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags bedeutsam sein können, unverzüglich anzuzeigen. Kommt er dieser Pflicht schuldhaft nicht nach, kann ihm der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit entzogen werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Anspruch auf Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn der Betroffene wieder in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis berufen wird.“

44. In § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 1, wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

45. § 84 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „§ 24“ wird durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.

b) Nach dem Wort „Behörde“ wird die Angabe „(§ 36 Abs. 2)“ gestrichen und die Wörter „oder die nach § 36 Absatz 2 Satz 2 zuständige Stelle“ eingefügt.

46. § 85 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In Disziplinarverfahren gegen die nach der Kommunalverfassung und dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V zu ernennenden Ehrenbeamten nimmt die Rechtsaufsichtsbehörde die Disziplinarbefugnisse des Dienstvorgesetzten wahr. In Gemeinden mit Berufsfeuerwehren übt der Bürgermeister die Disziplinarbefugnisse auch über die zu Ehrenbeamten zu ernennenden ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen aus. <sup>3</sup>Die oberste Rechtsaufsichtsbehörde tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde.“

47. In § 87 Satz 3 wird die Angabe „Innenministerium“ durch „Ministerium für Inneres und Sport“ ersetzt.

48. § 88 Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„(11) Gebühren nach § 77 Absatz 1 Satz 1 werden nur für die nach dem 31. Dezember 2015 anhängig gewordenen gerichtlichen Verfahren erhoben. Alle nach dem 31. Dezember 2015 eingeleiteten Rechtsmittelverfahren sind gebührenpflichtig.“

49. Es wird folgende Anlage angefügt:

#### Anlage (zu § 77)

##### Gebührenverzeichnis

Nummer	Gebührentatbestand	Betrag oder Satz der Gebühr
	Vorbemerkung: Das Verfahren über den Antrag auf Wiederaufnahme gilt als neuer Rechtszug.	
	<b>Abschnitt 1</b> <b>Disziplinklageverfahren und Klageverfahren</b> <b>gegen eine Disziplinarverfügung oder eine</b> <b>sonstige beschwerende disziplinarrechtliche</b> <b>Entscheidung in erster Instanz</b>	
10	Verfahren über eine Disziplinklage mit dem Antrag auf - Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder - Aberkennung des Ruhegehaltes	360 Euro
11	Verfahren über die Klage gegen eine Disziplinarverfügung, in der als Disziplinarmaßnahme ausgesprochen worden ist - Zurückstufung:	240 Euro
12	- Kürzung der Dienstbezüge:	180 Euro
13	- Kürzung des Ruhegehaltes:	180 Euro
14	- Geldbuße:	120 Euro
15	Verweis:	60 Euro

Nummer	Gebührentatbestand	Betrag oder Satz der Gebühr
16	Verfahren über die Klage gegen eine Disziplinarverfügung, wenn nur die Kostengrundentscheidung in der Disziplinarverfügung angegriffen wird:	60 Euro
17	Verfahren über die Klage gegen eine Einstellungsverfügung, wenn damit eine Missbilligung ausgesprochen oder soweit in der Einstellungsverfügung gleichwohl das Vorliegen eines Dienstpflichtverstoßes festgestellt wurde:	60 Euro
18	Verfahren über die Klage gegen die beschwerende Ablehnung eines Antrags nach § 20 (Einleitung des Disziplinarverfahrens auf Antrag des Beamten):	60 Euro
19	<p>Beendigung des gesamten Verfahren durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zurücknahme der Klage <ol style="list-style-type: none"> <li>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder</li> <li>b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird,</li> </ol> </li> <li>2. Erledigungserklärungen, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer oder eines Beteiligten folgt, oder</li> <li>3. Beschluss des Gerichts nach § 55 Absatz 3 Satz 3</li> </ol> <p>Dies gilt auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	0,5 der Gebühr nach den Nummern 10 bis 18
	<b>Abschnitt 2 Zulassung und Durchführung der Berufung</b>	
20	Verfahren über die Zulassung der Berufung Soweit der Antrag abgelehnt wird:	1,0 der Gebühr nach den Nummern 10 bis 18
21	Verfahren über die Zulassung der Berufung Soweit der Antrag zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird: Die Gebühr entsteht nicht, wenn die Berufung zugelassen wird.	0,5 der Gebühr nach den Nummern 10 bis 18

Nummer	Gebührentatbestand	Betrag oder Satz der Gebühr
22	Verfahren über die Berufung im Allgemeinen:	1,5 der Gebühr nach den Nummern 10 bis 18
23	Wird das gesamte Verfahren durch Zurücknahme der Berufung oder der Klage beendet, bevor die Schrift zur Begründung der Berufung bei Gericht eingegangen ist: Erledigungserklärungen stehen einer Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer oder eines Beteiligten folgt.	0,5 der Gebühr nach Nummer 20
24	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens, soweit Nummer 23 nicht erfüllt ist, durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zurücknahme der Berufung oder der Klage <ol style="list-style-type: none"> <li>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder</li> <li>b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder</li> </ol> </li> <li>2. Erledigungserklärungen, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer oder eines Beteiligten folgt:</li> </ol> <p>Dies gilt auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	1,0 der Gebühr nach Nummer 22
	<b>Abschnitt 3 Revision</b>	
30	Verfahren über die Revision im Allgemeinen:	2,0 der Gebühr nach den Nummern 10 bis 18
31	Wird das gesamte Verfahren durch Zurücknahme der Revision oder der Klage beendet, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist: Erledigungserklärungen stehen einer Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer oder eines Beteiligten folgt.	1,0 der Gebühr nach Nummer 30

Nummer	Gebührentatbestand	Betrag oder Satz der Gebühr
32	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens, soweit Nummer 31 nicht erfüllt ist, durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zurücknahme der Revision oder der Klage <ol style="list-style-type: none"> <li>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder</li> <li>b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder</li> </ol> </li> <li>2. Erledigungserklärung, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer oder eines Beteiligten folgt:</li> </ol> <p>Dies gilt auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	1,5 der Gebühr nach Nummer 30
	<b>Abschnitt 4 Besondere Verfahren</b>	
40	Verfahren über den Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen (§ 63):	180 Euro
41	Verfahren über die Klage gegen eine Entscheidung nach § 76 Absatz 2 (Entschädigung):	60 Euro
42	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zurücknahme des Antrags oder der Klage <ol style="list-style-type: none"> <li>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder</li> <li>b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder</li> </ol> </li> <li>2. Erledigungserklärungen, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer oder eines Beteiligten folgt: Dies gilt auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</li> </ol>	0,5 der Gebühr nach den Nummern 40 bis 41

Nummer	Gebührentatbestand	Betrag oder Satz der Gebühr
	<b>Abschnitt 5 Beschwerde</b>	
50	Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung oder der Einbehaltung von Bezügen (§ 63):	1,5 der Gebühr nach Nummer 40
51	Verfahren über die Beschwerde gegen eine Entscheidung in der Hauptsache durch Beschluss nach § 59:	1,5 der Gebühr nach den Nummern 10 bis 18
52	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen.	1,5 der Gebühr nach den Nummern 10 bis 18
53	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme des Antrags oder der Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder 2. Erledigungserklärungen, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer oder eines Beteiligten folgt: Dies gilt auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	0,5 der Gebühr nach den Nummern 10 bis 18
54	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden in disziplinargerichtlichen Verfahren, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen.	50 Euro
	Anmerkung: Im Rahmen des behördlichen Disziplinarverfahrens sind Tätigkeiten der Gerichte im Zusammenhang mit - § 27 Vernehmung von Zeugen und Sachverständige, - § 28 Herausgabe von Unterlagen, - § 29 Beschlagnahme und Durchsuchungen, - § 62 Antrag auf gerichtliche Fristsetzung, gerichtsgebührenfrei.	

**Artikel 2**  
**Bekanntmachungserlaubnis**

Das Ministerium für Inneres und Sport kann den Wortlaut des Landesdisziplinargesetzes in der vom Inkrafttreten des Gesetzes an geltender Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung:**

### **A. Allgemeiner Teil**

a) Mit dem Gesetz zur Änderung des Landesdisziplinargesetzes (Artikel 1) werden die notwendigen Änderungen vorgenommen, um die bestehenden Regelungen noch praxisingerechter zu gestalten. Dabei werden Regelungslücken beseitigt und landesrechtliche Regelungen angepasst. Da in den Behörden der Kommunen und des Landes Disziplinarverfahren zumeist nicht zum Tagesgeschäft gehören, ist es umso wichtiger, den Anwendern ein Gesetzeswerk an die Hand zu geben, das möglichst anwenderfreundlich durch das Disziplinarverfahren führt.

Zugleich wird eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren für gerichtliche Disziplinarverfahren geschaffen. Damit wird das Landesdisziplinargesetz an § 78 Absatz 1 des Bundesdisziplinargesetzes angepasst. Bereits durch Artikel 12b des Gesetzes zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts vom 5. Februar 2009 (BGBl. I, S. 160) hat der Bund die Erhebung von streitwertunabhängigen Festgebühren für gerichtliche Disziplinarverfahren eingeführt, die in einem speziellen Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 78 Bundesdisziplinargesetz) geregelt wurden. Mit der hiesigen Einführung wird auch ein entsprechender Beschluss der 72. Justizministerkonferenz vom 11. bis 13. Juni 2001 umgesetzt. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 77) orientiert sich an die Gebührenverzeichnisse des Bundes und der Länder und weist die Gebühren als Festgebühren auf, damit mögliche Schwierigkeiten bei der Wertfeststellung, aber auch unangemessen hohe oder unterschiedliche Gebühren vermieden werden.

b) Eine Neubekanntmachung (Artikel 2) des Landesdisziplinargesetzes ist unabdingbar. Wie oben bereits erwähnt, gehört die Durchführung eines Disziplinarverfahrens in den allermeisten Behörden nicht zum Tagesgeschäft. Anwender und Beteiligte sind auf ein aktuelles Gesetzeswerk angewiesen.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1: Änderung des Landesdisziplinargesetzes**

##### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

###### **- Buchstaben a) bis h)**

Redaktionelle Anpassung aufgrund der inhaltlichen Änderungen der entsprechenden Paragraphen.

##### **Zu Nummer 2 (§ 1 Persönlicher Geltungsbereich)**

###### **- Buchstabe a) Absatz 2**

Es wird die Angabe der Rechtsnorm durch das nunmehr einschlägige Landesbeamtenversorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern ersetzt. Im Interesse einer besseren Lesbarkeit und Straffung des Gesetzes wird zudem auf die umfängliche Angabe der Fundstelle des genannten Gesetzes verzichtet, zumal es sich bei der Zielgruppe des Landesdisziplinargesetzes um Beamte, Behörden und Gerichte handelt.

**- Buchstabe b) Absatz 3**

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit und Straffung des Gesetzes wird auf die die umfanglichen Angaben der Fundstellen der genannten Gesetze verzichtet, zumal es sich bei der Zielgruppe des Landesdisziplingesetzes um Beamte, Behörden und Gerichte handelt.

**Zu Nummer 3 (§ 5 Disziplinarorgane)****- Buchstabe a) Absatz 1**

Weil an anderen Stellen des Gesetzes auch von „Disziplinarbehörden“ die Rede ist, wird diese Bezeichnung klarstellend als Klammerzusatz hinzugefügt.

**- Buchstabe b) Absatz 2 Satz 2**

Die frühere Behördenbezeichnung wird durch die neue Bezeichnung ersetzt.

**Zu Nummer 4 (§ 6 Begriffsbestimmungen)****- Buchstaben a) bis c)**

Die zitierten Rechtsnormen werden durch die aktuellen Normen ersetzt.

**Zu Nummer 5 (§ 11 Zurückstufung)**

Mit der Neufassung dieser Vorschrift wird der Reform des Laufbahnrechts in Mecklenburg-Vorpommern Rechnung getragen, seit der es nur noch zwei Laufbahngruppen mit je zwei Einstiegsämtern gibt. Ohne entsprechende Anpassung wäre es möglich, zum Beispiel einen Oberrat A14 bis auf die Besoldungsgruppe A9 zurückzustufen. Durch die vorgenommene Einschränkung bleibt es bei den bisherigen Möglichkeiten einer Zurückstufung (im Beispielfall auf A13).

In der derzeitigen Fassung wird außerdem von „Versetzung“ in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt gesprochen. Diese Formulierung ist irreführend und wird durch die neue Formulierung „Verleihung“ ersetzt. Der Begriff „Versetzung“ ist bereits in § 15 des Beamtenstatusgesetzes und §§ 27, 29 Landesbeamtengesetz für rein organisationsrechtliche Maßnahmen belegt. Bei der Disziplinarmaßnahme der Herabsetzung handelt es sich um eine statusberührende Maßnahme.

**Zu Nummer 6 (§ 14 Aberkennung des Ruhegehaltes)**

Durch die Neuformulierung erfolgt eine sprachliche Anpassung und es wird deutlicher herausgestellt, dass die genannten Maßnahmen erst bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung erfolgen.

**Zu Nummer 7 (§ 17 Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs)****- Buchstabe a) Absatz 2**

Mit der Neufassung des Absatzes 2 wird das Gesetz präziser und anwendungsfreundlicher, denn es benennt sogleich die Auswirkungen aus den Maßnahmen nach Nummern 1 bis 4. Derzeit wird hier zunächst von „unterbrochen“ gesprochen und erst in Absatz 4 erläutert, welche Folgen die Unterbrechung letztendlich hat.

Die bisher in Absatz 2 Nummer 2 benannte Möglichkeit einer Unterbrechung bei Erhebung der Disziplinaranzeige entfällt hier zu Lande, da gemäß § 36 allein für die Disziplinarmaßnahme „Entfernung aus dem Beamtenverhältnis“ die Erhebung einer Disziplinaranzeige gefordert ist. Diese Disziplinarmaßnahme unterfällt jedoch keinem Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs.

**- Buchstabe b) Absatz 3**

Auch hier wird sogleich die Auswirkung der Hemmung benannt.

**- Buchstabe c) Absatz 4**

Redaktionelle Folgeänderung, denn durch die Änderung beziehungsweise Ergänzung der Absätze 2 und 3 wird der bisherige Absatz 4 entbehrlich.

**Zu Nummer 8 (§ 18 Verwertungsverbot; Entfernung aus der Personalakte)****- Buchstabe a) Absatz 3**

aa) Es wird nunmehr klarstellend geregelt, dass nach Eintreten des Verwertungsverbotes und zum Ende der Aufbewahrungsfrist nicht nur die „Eintragungen“ in der Personalakte sondern auch und insbesondere die entstandenen Disziplinar- oder Verwaltungsakten zu entfernen und zu vernichten sind.

bb) Die Alternative, dass eine „gesonderte Aufbewahrung“ beantragt werden kann, besteht nicht mehr. Die auf Antrag „gesondert aufzubewahrenden“ Disziplinarakten sind und bleiben Personalakten und damit stellt sich die Sinnfrage, was das Besondere an der „gesonderten Aufbewahrung“ gegenüber der Nichtentfernung aus der Personalakte ist. Kommt es zur „gesonderten Aufbewahrung“, muss sichergestellt sein, dass diese Unterlagen dann auch „extra gehalten“ werden. Es muss also von der „Aufbewahrungsakte“ eine Sperrwirkung ausgehen, die zwar das Wesen als Personalakte enthält, aber die Einsicht sperrt. Der für den Dienstherrn kaum interessengerechte organisatorische Aufwand zeigt, dass an einer „gesonderten Aufbewahrung“ bereits aus Praktikabilitätsgründen nicht mehr festgehalten werden sollte.

**- Buchstabe b) Absatz 4**

Hier sind die Aufbewahrungs- und Verwertungsverbotsfristen für Disziplinarvorgänge geregelt, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme geführt haben. Bisher fehlten entsprechende Aussagen bei Verfahrenseinstellungen nach § 34 Absatz 1 Nummer 5 bis 7 sowie zur Dauer der Aufbewahrung von Disziplinarvorgängen, die nach § 19 Absatz 2 nicht zu einer Verfahrenseinleitung geführt haben, gleichwohl aber Disziplinarakten sind (siehe BVerwG, Beschluss vom 8. Mai 2006, Az. 1 DB 1/06, Rn. 7).

Bislang waren Disziplinarvorgänge, die nach § 34 Absatz 1 Nummer 1 nicht zu einer Disziplinarmaßnahme geführt haben (Einstellung, da ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist) nach § 18 Absatz 5 Nummer 1 unverzüglich, praktisch mit Bestandskraft, aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten. Künftig sollen die Disziplinarakten, die mit einer Einstellung nach § 34 Absatz 1 Nummer 1 abgeschlossen wurden, ein Jahr, und alle weiteren (Disziplinar-)Vorgänge, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme geführt haben, einheitlich zwei Jahre aufbewahrt werden.

**- Buchstabe c) Absatz 5**

Redaktionelle Folgeänderung, denn durch die Neufassung des Absatzes 4 wird der bisherige Absatz 5 entbehrlich und kann aufgehoben werden.

**Zu Nummer 9 (§ 19 Einleitung des Disziplinarverfahrens von Amts wegen)**

Durch die klarstellende Hinzufügung, dass die oberste Dienstbehörde das Disziplinarverfahren auch selbst einleiten darf, wird eine Rechtsunsicherheit beim Anwender beseitigt.

**Zu Nummer 10 (§ 21 Ausdehnung und Beschränkung des Disziplinarverfahrens)****- Buchstabe a) Absatz 1**

Bislang fehlte der Hinweis darauf, dass die Ausdehnung des Disziplinarverfahrens dem Beamten bekannt gegeben werden muss. Ihrem Wesen und ihrer gesetzlichen Zielsetzung nach ist die Ausdehnung des Disziplinarverfahrens insoweit dessen Einleitung gleichzustellen, weshalb dem Beamten die entsprechenden Verfahrensrechte zuteil werden müssen.

Ebenso fehlte bislang der Hinweis darauf, dass auch die oberste Rechtsaufsichtsbehörde über die Ausdehnung des Disziplinarverfahrens zu unterrichten ist.

**- Buchstabe b) Absatz 2**

aa) In Anlehnung an die Mitteilungspflicht über die Einleitung und Ausdehnung des Disziplinarverfahrens ist der Beamte auch über die Beschränkung des Disziplinarverfahrens in Kenntnis zu setzen. Diese Verpflichtung folgt schon aus dem verfassungsrechtlichen Gebot zur Gewährung eines fairen Verfahrens, welches als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips in allen Verfahren und damit auch im Disziplinarverfahren Geltung beansprucht. Zu einer fairen Verfahrensgestaltung gehört es aber auch, dass der von einem Disziplinarverfahren betroffene Beamte Kenntnis darüber erlangt, dass Teile des bisherigen disziplinarrechtlichen Vorwurfs aus dem Verfahren ausgeschieden worden sind, da er anders seine Verfahrensrechte nicht effektiv wahrnehmen kann. Ebenso scheint es nicht zumutbar, dass sich ein beauftragter Verfahrensbevollmächtigter unnötiger Weise mit nicht mehr verfahrensgegenständlichen Sachverhalten beschäftigt und dadurch vermeidbare Auslagen entstehen.

bb) Ebenso ist die oberste Dienstbehörde über die Beschränkung zu unterrichten.

**Zu Nummer 11 (§ 22 Unterrichtung, Belehrung und Anhörung des Beamten)**

In Satz 1 wird nun deutlich herausgestellt, dass die Unterrichtung und Belehrung des Beamten schriftlich zu erfolgen hat.

Inhaltlich fällt die bisherige „personalvertretungsrechtliche Regelung“, dass die Anhörung des Personalrates beantragt werden kann, weg. Mit dieser Regelung wurden die unter § 68 Absatz 2 des Personalvertretungsgesetzes abschließend geregelten Mitwirkungstatbestände des Personalrates erweitert.

Nach der Regelung im Personalvertretungsgesetz wirkt bei Disziplinarverfahren der Personalrat lediglich mit, wenn in die Statusrechte eingegriffen werden soll, also beim Erlass einer Disziplinarverfügung, mit der eine Kürzung der Dienstbezüge, eine Kürzung des Ruhegehaltes oder eine Zurückstufung ausgesprochen werden soll, sowie bei Erhebung einer Disziplinaranzeige. Bundesweit ist allein in Mecklenburg-Vorpommern in der entsprechenden Vorschrift die vorzeitige Mitwirkung des Personalrates schon zu Beginn des Disziplinarverfahrens geregelt. Dabei bedarf es dieser Regelung in § 22 nicht wirklich, da sich Betroffene nach § 61 Nummer 4 des Personalvertretungsgesetzes jederzeit an den Personalrat wenden können, ohne dass es dazu einer gesonderten spezialgesetzlichen Regelung bedarf.

Im Übrigen verfügt der Personalrat über keine disziplinarrechtlichen Befugnisse und kann daher in der noch zu ermittelnden Angelegenheit keine fundierte Bewertung vornehmen. Seine Einbindung erfolgt richtigerweise erst zum Abschluss des Disziplinarverfahrens. Auf seine Mitwirkungsbefugnis wird künftig in den §§ 35 und 36 konkret hingewiesen.

**Zu Nummer 12 (§ 23 Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen)****- Buchstabe a) Absatz 1, Satz 3**

Durch die Einfügung des Wortes „jederzeit“ steht die Regelung im Einklang mit § 19 Absatz 1 Satz 4.

**- Buchstabe b) Absatz 2**

Mit der Einfügung des Absatzes 2 wird eine Regelungslücke beseitigt, denn bislang ist an keiner Stelle im Landesdisziplinalgesetz die Bestellung eines Ermittlungsführers geregelt. Da keine persönliche Wahrnehmungspflicht besteht, muss der Dienstvorgesetzte die Ermittlungen nicht persönlich durchführen, sondern kann eine andere Person oder auch mehrere Personen (z. B. bei umfangreichen Sachverhalten) damit beauftragen. Neben der einzelfallbezogenen Personenbestellung ist auch eine geschäftsverteilungsplanmäßige Aufgabenübertragung (Ermittlungsstelle) möglich. Es können Personen der eigenen oder einer anderen Behörde im Einvernehmen mit deren Behördenleitung mit der Durchführung der Ermittlungen betraut werden. An die Person des Ermittlungsführers werden keine besonderen Statusvoraussetzungen geknüpft. Sie sollte aber nach Möglichkeit ein Statusamt innehaben, das dem des betroffenen Beamten entspricht. Entscheidend ist jedoch ihre persönliche Integrität und Objektivität sowie ihr fachliches Einschätzungsvermögen.

**- Buchstabe c) Absatz 3**

Redaktionelle Änderung; Ersetzung der zitierten Norm des Bundesbesoldungsgesetzes in Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

**Zu Nummer 13 (§ 25 Bindung an tatsächliche Feststellungen aus Strafverfahren oder anderen gesetzlichen Verfahren)**

Redaktionelle Änderung; Ersetzung der zitierten Norm des Bundesbesoldungsgesetzes in Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

**Zu Nummer 14 (§ 27 Zeugen und Sachverständige)****- Buchstabe a) Absatz 1**

Hier wird eine Regelungslücke behoben, denn nach § 37 Absatz 3 Satz 1 Beamtenstatusgesetz in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Landesbeamtengesetz bedarf es vor einer Zeugenaussage grundsätzlich einer Genehmigung. Das Erfordernis einer Aussagegenehmigung war bislang im Landesdisziplinalgesetz nicht angesprochen.

Eine Aussagegenehmigung ist dann entbehrlich, wenn Zeugen oder Sachverständige derselben Behörde wie der beschuldigte Beamte angehören. Hier ist das Dienstgeheimnis in der Regel nicht betroffen, weil lediglich behördeninterne Kenntnisse berührt werden, deren Mitteilung im behördlichen Disziplinarverfahren vorausgesetzt wird. Aus Gründen der Rechtssicherheit, aber auch als Hinweis auf das Erfordernis einer Aussagegenehmigung den Fällen, wenn die Zeugen nicht derselben Behörde angehören, ist die Aufnahme der Sätze 3 und 4 sinnvoll.

**- Buchstabe b) Absatz 2**

- aa) Die originäre Zuständig des Vorsitzenden der Kammer für Disziplinarsachen wird im Gesetz direkt angesprochen. Über den Klammerhinweis „(§ 43)“ wird außerdem auf die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Greifswald hingewiesen.
- bb) Die originäre Zuständig des Vorsitzenden der Kammer für Disziplinarsachen wird im Gesetz direkt angesprochen. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung ergeht die Entscheidung durch unanfechtbaren Beschluss.

**- Buchstabe c) Absatz 3**

Hier werden über die derzeitigen Regelungen hinaus weitere Fälle benannt, in denen, vornehmlich aus Gründen des Zeugenschutzes, eine richterliche Vernehmung während des behördlichen Disziplinarverfahrens durchgeführt werden kann.

Hauptanwendungsfall ist nach Satz 1 Nummer 1 die Vernehmung Minderjähriger, die vor allem bei Disziplinarverfahren im Schulbereich gegebenenfalls praktische Bedeutung haben wird. Gerade für Minderjährige stellt eine Zeugenvernehmung regelmäßig eine erhebliche Belastung dar.

Nach Satz 1 Nummer 2 kann auch dann um eine richterliche Vernehmung nachgesucht werden, wenn die Aussage für den Zeugen eine besondere Belastung darstellt. Dies ist vor allem dann denkbar, wenn sittliche Verfehlungen im Raum stehen und/oder der Zeuge als Opfer in Betracht kommt.

**- Buchstabe d) Absatz 4**

- aa) Die originäre Zuständig des Vorsitzenden der Kammer für Disziplinarsachen wird im Gesetz direkt angesprochen.
- bb) Die originäre Zuständig des Vorsitzenden der Kammer für Disziplinarsachen wird im Gesetz direkt angesprochen. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung ergeht die Entscheidung durch unanfechtbaren Beschluss.

**- Buchstabe e) Absatz 5**

Redaktionelle Änderung; Berücksichtigung des neu eingefügten Absatzes

**Zu Nummer 15 (§ 28 Herausgabe von Unterlagen)**

Mit der Neuformulierung richtet sich die Herausgabeverpflichtung nicht mehr nur an den Beamten, sondern an jeden, der das benannte Beweismittel in seinem Gewahrsam hat. Die Objekte der Herausgabe sind weit gefasst. Durch die Wortwahl „Aufzeichnungen aller Art“ wird deutlich gemacht, dass hierzu auch elektronische Aufzeichnungen auf Datenträgern gehören.

Die originäre Zuständig des Vorsitzenden der Kammer für Disziplinarsachen wird im Gesetz direkt angesprochen. Über den Klammerhinweis „(§ 43)“ wird außerdem auf die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Greifswald hingewiesen.

Für die Vollstreckung wird die öffentlich rechtliche Aufrechnung ausdrücklich für zulässig erklärt. Außerdem wird sein Zufluss an den Dienstherrn festgelegt.

#### **Zu Nummer 16 (§ 29 Beschlagnahmen und Durchsuchungen)**

##### **- Buchstabe a) Absatz 1**

Die originäre Zuständig des Vorsitzenden der Kammer für Disziplinarsachen wird im Gesetz direkt angesprochen. Über den Klammerhinweis „(§ 43)“ wird außerdem auf die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Greifswald hingewiesen.

##### **- Buchstabe b) Absatz 2**

Derzeit dürfen die Maßnahmen nur die nach der Strafprozessordnung dazu berufenen Behörden, also die Staatsanwaltschaft mit ihren Ermittlungspersonen (Polizei) durchführen. Die Disziplinarbehörde muss also den verwaltungsgerichtlichen Beschluss der Staatsanwaltschaft übergeben, damit diese das Erforderliche veranlasst. Nicht zuletzt im Interesse des disziplinarrechtlich normierten Beschleunigungsgebots sollte durch eine Änderung des Absatzes 2 der Disziplinarbehörde selbst die Möglichkeit des Vollzugs des Beschlusses eröffnet werden, allerdings mit Unterstützung der Polizeibehörden, allein schon um z.B. Zutrittsrechte zu ermöglichen.

#### **Zu Nummer 17 (§ 32 Abschließende Anhörung)**

Im Zuge der Neuregelung des § 34 ist in den künftigen Fällen des § 34 Absatz 2 (Verfahrensbeendigung kraft Gesetz) eine abschließende Anhörung nicht mehr erforderlich.

#### **Zu Nummer 18 (§ 34 Einstellungsverfügung; Beendigung)**

##### **- Buchstabe a) Überschrift**

Redaktionelle Änderung durch Anpassung an die neue der Vorschrift.

##### **- Buchstabe b) Absatz 1**

aa) Redaktionelle Änderung; die Sachverhalte werden künftig in Absatz 2 geregelt.

bb) Redaktionelle Änderung; Setzen eines Punktes.

cc) Als Satz 2 wird der frühere Absatz 2 eingefügt. Dabei wird aufgenommen, dass zur Einstellungsverfügung auch eine Entscheidung gehört, wer die Kosten zu tragen hat oder wie die Kosten verteilt werden (Kostengrundentscheidung).

**- Buchstabe c) Absatz 2**

Bei statusbedingten Beendigungssachverhalten (frühere Fälle des § 34 Absatz 1 Nr. 5 bis 7) wird künftig von der förmlichen Einstellung des Disziplinarverfahrens abgesehen. Der Abschluss des Disziplinarverfahrens tritt in den Fällen des Absatzes 2 kraft Gesetzes ein und ist in den Fällen der Nummern 2 und 3 dem Beamten mitzuteilen.

Darüber hinaus wird in Nummer 2 eine Regelungslücke beseitigt, in dem die Beendigung des Beamtenverhältnisses nach Ablauf der Wahl- oder Amtszeit hinzugefügt wird. Dies betrifft Ehren- und Zeitbeamtenverhältnisse, wenn das Beamtenverhältnis nach Ablauf der Wahlzeit- bzw. Amtszeit endet, mit der Folge, dass ein Disziplinarverfahren ebenfalls eingestellt/abgeschlossen werden muss, sofern der Beamte nicht in den Ruhestand tritt.

Darüber hinaus erfolgte eine sprachliche Anpassung dahingehend, dass die Beendigung erst nach endgültigem Abschluss der unter Nummern 1 bis 3 beschriebenen Sachverhalte eintritt (also wenn er verstorben ist und nicht wenn er stirbt, wenn die Entlassung oder Entfernung aus dem Beamtenverhältnis bestands- oder rechtskräftig erfolgt ist; wenn die Folgen der gerichtliche Entscheidung nach § 59 Landesbeamtenversorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern rechtskräftig eingetreten sind).

**- Buchstabe d) Absatz 3**

Redaktionelle Folgeänderung

**Zu Nummer 19 (§ 35 Disziplinarverfügung)****- Buchstabe a) Absatz 1, Satz 2**

Informativ wird auf das Erfordernis einer Kostengrundscheidungs- und Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen.

**- Buchstabe b) Absatz 1, Satz 3 (neu)**

Informativ wird auf die Mitwirkungsbefugnis des Personalrates hingewiesen, die bei einer Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehaltes, bei einer Zurückstufung und Erhebung der Disziplinaranzeige eintritt.

**Zu Nummer 20 (§ 36 Erhebung der Disziplinaranzeige)****- Buchstabe a) Absatz 1**

aa) Über den Klammerhinweis (§ 43) wird auf die originäre Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Greifswald hingewiesen.

bb) Vor dem Hintergrund, dass gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 die Disziplinarverfügung ausdrücklich von dem Dienstvorgesetzten zu unterschreiben ist, wird dies auch für die Disziplinaranzeige aufgenommen, zumal mit der Disziplinaranzeige die schärfste der Disziplinarmaßnahmen, nämlich die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis beziehungsweise die Aberkennung des Ruhegehaltes betrieben wird. Darüber hinaus wird auf das Erfordernis der Mitwirkung des Personalrates hingewiesen.

**- Buchstabe b) und c) Absatz 2 und 3 (neu)**

Redaktionelle Folgeänderung, denn durch den Verweis werden die bisherigen Absätze 3 und 4 entbehrlich.

**Zu Nummer 21 (§ 37 Beteiligung der obersten Dienstbehörde)****- Buchstabe a)**

Wenn von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens abgesehen werden soll, ist Künftig in allen Fällen die Zustimmung der obersten Dienstbehörde erforderlich, (bisher nur in Fällen des § 19 Abs. 2 Satz 2). Denn anders als der unmittelbare Dienstvorgesetzte könnte die oberste Dienstbehörde zu dem Ergebnis gelangen, dass nach § 16 Absatz 2 ein disziplinarer Überhang besteht oder noch kein Maßnahmeverbot nach § 17 Absatz 1 eingetreten ist, weil das Dienstvergehen nach den Umständen des Einzelfalls nicht einen Verweis, sondern beispielsweise eine Geldbuße rechtfertigt.

**- Buchstabe b)**

Vor dem Hintergrund des in § 4 normierten Beschleunigungsgebots und des in § 62 geregelten Antrags des Beamten auf gerichtliche Fristsetzung, wenn das behördliche Disziplinarverfahren nicht binnen sechs Monaten abgeschlossen worden ist, wird eine dreimonatige Frist für eine Stellungnahme der obersten Dienstbehörde als überzogen erachtet. Die jetzige Einmonatsfrist ist angemessen. Liegt ein besonderer Grund vor, kann in begründeten Einzelfällen die Frist überschritten werden.

**Zu Nummer 22 (§ 39 Kostentragungspflicht)****- Buchstabe a) Absatz 1 (neu)**

Eine Hauptaussage dieses Paragraphen, dass das behördliche Disziplinarverfahren gebührenfrei ist, wird künftig als Absatz 1 vorangestellt.

**- Buchstabe b) Absatz 2 (neu)**

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird auf die umfängliche Angabe der Fundstelle des Landesverwaltungskostengesetzes verzichtet, zumal es sich bei der Zielgruppe der Landesdisziplinalgesetzes um Beamte, Behörden und Gerichte handelt, für die es sich um ein allgemein bekanntes Gesetz handeln dürfte.

**- Buchstabe c) Absatz 3 (neu)**

Die Kostentragungspflicht des Dienstherrn bei eingestellten Disziplinarverfahren wird um den Sachverhalt der künftig neu geregelten Beendigung kraft Gesetz angepasst.

**- Buchstabe d) Absatz 4 (neu)**

- aa) In Satz 2 wird klargestellt, dass die gesetzlichen Gebühren, in der Regel nach dem Rechtsanwaltsgebührengesetz (Rahmengebühren nach Anlage 1, Teil 6, Abschnitt 2, Nr. 6200 ff), eines Bevollmächtigten oder Beistands erstattungsfähig sind.
- bb) Weichen die Gebühren von Satz 2 ab oder wird gar ein Honorar vereinbart, prüft und bestimmt die Disziplinarbehörde die Angemessenheit im Hinblick auf den außergewöhnlichen Umfang oder der außergewöhnlichen Schwierigkeit des Disziplinarverfahrens.

Vor dem Hintergrund von zum Teil ausufernden Rechtsanwaltskosten durch Honorarvereinbarungen im behördlichen Disziplinarverfahren wird die Regelung auch im Interesse des Beamten, der möglicher Weise die Kosten selbst zu tragen hat, als sachdienlich erachtet.

**- Buchstabe e) Absatz 5**

Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung und Vermeidung weiteren Verwaltungsaufwands sollen die den Beamten auferlegten Kosten von den laufenden Bezügen oder Nachzahlungen abgezogen werden können.

**Zu Nummer 23 (§ 40 Vorläufige Dienstenthebung; Rechtswirkung; Aufhebung)****- Buchstabe a) Überschrift**

Redaktionelle Änderung durch sprachliche Anpassung.

**- Buchstabe b) Absatz 1**

Im Interesse der Anwenderfreundlichkeit wird auf das Erfordernis der vorherigen Anhörung hingewiesen.

**- Buchstabe c) Absatz 2**

Im Interesse der Anwenderfreundlichkeit wird das Rechtsmittel einschließlich der Regelungsstellen im Gesetz benannt.

**- Buchstabe d) Absatz 3**

Zur Vermeidung von Irritationen, die in der Vergangenheit wiederholt auftraten, soll durch die Wortwahl „erlöschen“ statt „ruhen“ die Unwiederbringlichkeit der einbehaltenen Aufwandsentschädigung besser herausgestellt werden.

**- Buchstabe e) Absatz 4**

Hier wird besser herausgestellt, dass sich mit Blick auf § 1 (Persönlicher Geltungsbereich) die vorläufige Dienstenthebung nur auf Beamtenverhältnisse zum Land Mecklenburg-Vorpommern oder einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts erstrecken kann, und auch alle Nebentätigkeiten umfasst, die dem Beamten im Zusammenhang mit seinem Amt übertragen sind.

**- Buchstabe f) Absatz 5**

Redaktionelle Änderung durch Anpassung der gesetzlichen Norm an das Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

**Zu Nummer 24 (§ 41 Einbehaltung von Bezügen; Rechtswirkung; Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge; Aufhebung)****- Buchstabe a) Überschrift**

Redaktionelle Änderung durch sprachliche Anpassung

**- Buchstabe b) Absatz 1**

Durch die Verweisung wird die Vorschrift verschlankt.

**- Buchstabe c) Absatz 2**

aa) Durch die Einfügung wird herausgestellt, dass die Einbehaltung von Bezügen mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens endet.

bb) Durch die Verweisung wird die Vorschrift verschlankt, denn die bisherigen Absätze 3 und 4 entfallen gänzlich.

**- Buchstabe d Absätze 3 und 4 (alt)**

Redaktionelle Änderung; die bisherigen Absätze 3 und 4 entfallen aufgrund der Verweisung in Absatz 2.

**- Buchstabe e Absätze 5 und 6 (alt)**

Redaktionelle Änderung; die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die neuen Absätze 3 und 4.

**- Buchstabe f Absatz 3 (neu)**

Redaktionelle Änderung aufgrund der Einführung der Beendigung des Disziplinarverfahrens kraft Gesetz.

**- Buchstabe g Absatz 4 (neu)**

- aa) Redaktionelle Änderung aufgrund Wegfall von Absätzen
- bb) Hier wird künftig auf die Anrechnung von Einkünften aus jedlichen Nebentätigkeiten abgestellt. Durch den bisherigen Klammerhinweis auf § 72 Landesbeamtenengesetz hat sich das nur auf anzeigefreie Nebentätigkeiten bezogen. Darüber hinaus wird die Voraussetzung „wenn eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist“ vermieden weil dies von der (weiteren) Voraussetzung eines erwiesenen Dienstvergehens mit abgedeckt ist.
- cc) Zur Verfahrensvereinfachung und Vermeidung weiteren Verwaltungsaufwands wird geregelt, dass die Kosten des Disziplinarverfahrens sowie eine auferlegte Geldbuße von den nachzuzahlenden Beträgen abgezogen werden können.

**Zu Nummer 25 (§ 44 Kammer für Disziplinarsachen)**

Mit der Änderung der Besetzung der Disziplinarkammer am Verwaltungsgericht auf künftig drei Berufsrichtern wird das hiesige Landesdisziplinargesetz an die Regelungen beim Bund und der Länder angepasst. Lediglich in Bayern und in Mecklenburg-Vorpommern ist die Disziplinarkammer mit nur einem Berufsrichter besetzt. Da die Beamtenbeisitzer an Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung nicht mitwirken, führt dies in der Praxis dazu, dass auch gewichtige Entscheidungen wie zum Beispiel über einen Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und/oder Einbehaltung von Dienstbezügen (§ 63) von nur einem Richter getroffen werden.

Die Möglichkeit zur Übertragung des Rechtsstreits auf einen Einzelrichter führt zur Flexibilisierung der gerichtlichen Verfahrensabläufe und dient insbesondere auch der Verfahrensbeschleunigung nach § 4 Landesdisziplinargesetz. Soweit allerdings in die Statusrechte des Beamten eingegriffen werden soll, ist eine Übertragung auf den Einzelrichter ausgeschlossen. Auch die Erweiterung der Entscheidungskompetenz des Vorsitzenden der Disziplinarkammer in Absatz 3 dient der Verfahrensvereinfachung und damit auch der Verfahrensbeschleunigung.

**Zu Nummer 26 (§ 45 Senat für Disziplinarsachen)**

Durch die Verweisungsregelungen sind eigenständige Normierungen für die Besetzung des Senates am Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern entbehrlich. Die Vorschrift wurde insofern an die des Bundes und der Länder angepasst.

**Zu Nummer 27 (§ 46 Beamtenbeisitzer)**

Mit der Änderung werden zwei Diskrepanzen beseitigt. Zum einen müssen (nicht sollen) Beamtenbeisitzer Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit sein. In der Begründung zum derzeitigen Landesdisziplinalgesetz ist an der entsprechenden Stelle ausgeführt, dass der Beamtenbeisitzer Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit sein muss.

Zum anderen ist die derzeitige Regelung hinsichtlich des dienstlichen Wohnsitzes missverständlich. Die hier angesprochene Alternative zweier Gerichtsbezirke besteht nicht, da nach § 43 Satz 1 die Aufgaben der erstinstanzlichen Disziplinargerichtsbarkeit für das gesamte Land Mecklenburg-Vorpommern durch das Verwaltungsgericht Greifswald wahrgenommen wird. Kraft dieser gesetzlichen Vorgabe ist die derzeit vorausgesetzte Alternative mehrerer Gerichte einer Instanz nicht gegeben.

**Zu Nummer 28 (§ 50 Beendigung des Amtes des Beamtenbeisitzers)****- Buchstabe a) Überschrift**

Redaktionelle Anpassung aufgrund Änderung im Gesetz

**- Buchstabe b) Absatz 1**

aa) Im Interesse der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung wird die Regelung dahingehend geändert, als dass es künftig keiner förmlichen Entbindung vom Amt des Beamtenbeisitzers mehr bedarf. Bei Vorliegen der genannten Gründe ist das Amt kraft Gesetz beendet, ohne dass es insoweit eines konstitutiven Aktes bedarf. Der Beamtenbeisitzer ist in einem solchen Fall automatisch aus der entsprechenden Liste zu streichen, wobei die Streichung kein Rechtsakt, sondern nur die tatsächliche verwaltungsmäßige Umsetzung eines bereits kraft Gesetzes eingetretenen Rechtszustands darstellt.

bb) Die Nummer 4 wird insofern erweitert, als dass die Beendigung auch dann eintritt, wenn die Voraussetzungen für das Amt des Beamtenbeisitzers nachträglich entfallen sind.

**- Buchstabe c) und d)**

Redaktionelle Änderung; der frühere Absatz 3 wird Satz 2 im Absatz 2.

**Zu Nummer 29 (§ 52 Form und Frist der Disziplinarklage)****- Buchstabe a) Überschrift**

Bereits der § 36 lautet und behandelt die „Erhebung der Disziplinarklage“ im behördlichen Disziplinarverfahren. Daher sollten diese Wörter aus der Überschrift des § 52 gestrichen werden; das Wort „Klage“ wird durch das Wort „Disziplinarklage“ ersetzt.

**- Buchstabe b) Absatz 1**

Redaktionelle Änderung durch Hinzufügung der Fundstelle im Gesetz.

**- Buchstabe c) Absatz 2;**

aa) Die Angabe des § 75 der Verwaltungsgerichtsordnung ist zu streichen, weil es nach § 42 kein Vorverfahren gibt.

bb) Redaktionelle Folgeänderung aus aa).

**Zu Nummer 30 (§ 53 Nachtragsdisziplinaranzeige)****Buchstabe a) und b)**

Die Hinzufügung wird erforderlich, weil nach der derzeitigen Regelung für die Vorbereitung und Erhebung der Nachtragsdisziplinaranzeige ausschließlich die oberste Dienstbehörde zuständig ist. Im gesetzlichen Regelfall ist für die Nachtragsdisziplinaranzeige diejenige Behörde zuständig, die nach § 36 Absatz 2 Satz 1 auch die Disziplinaranzeige erhoben hat. Hatte die oberste Dienstbehörde diese Befugnis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 2 auf den Dienstvorgesetzten übertragen, erstreckt sich dies nicht auf die Zuständigkeit zur Erhebung der Nachtragsdisziplinaranzeige, da der derzeitige § 53 in diesem Zusammenhang ausschließlich nur von der obersten Dienstbehörde spricht. Bereits aus Praktikabilitätsgründen ist die Korrektur erforderlich.

**Zu Nummer 31 (§ 56 Beschränkung des Disziplinarverfahrens)**

Durch die Verweisung auf die weitgehend wortgleiche Vorschrift im behördlichen Disziplinarverfahren wird das Gesetz gestrafft.

**Zu Nummer 32 (§ 57 Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren)**

Durch die Verweisung auf die weitgehend wortgleiche Vorschrift im behördlichen Disziplinarverfahren wird das Gesetz gestrafft.

**Zu Nummer 33 (§ 58 Beweisaufnahme)**

Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme nach Absatz 1 Satz 1 wird mit Satz 2 insofern durchbrochen, als dass die Ergebnisse einer richterlichen Vernehmung aus dem behördlichen Disziplinarverfahren im gerichtlichen Disziplinarverfahren unmittelbar verwertet werden dürfen. Diese „Kann-Vorschrift“ liegt im Interesse der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung ohne dabei im Einzelfall das Gericht zu binden.

**Zu Nummer 34 (§ 59 Entscheidung durch Beschluss)**

In der derzeitigen Regelung fehlt in der Aufzählung die Disziplinarmaßnahme der Zurückstufung (§ 7 Absatz 1 Nummer 4). Da dem Verwaltungsgericht die gesamte Palette an möglichen Disziplinarmaßnahmen nach § 7 zur Verfügung steht, ist die Aufzählung der einzelnen Disziplinarmaßnahmen entbehrlich.

Darüber hinaus enthält Absatz 1 Nummer 1 einen offenkundiger Schreibfehler (verwirklicht statt „verwirkt“).

**Zu Nummer 35 (§ 60 Mündliche Verhandlung; Entscheidung durch Urteil)****- Buchstabe a) Absatz 1**

Redaktionelle Änderung; sprachliche Verbesserung

**- Buchstabe b) Absatz 2 (neu)**

Hier wird deutlich gemacht, dass die Verhandlung einschließlich der Beweisaufnahme und die Verkündung der Entscheidung öffentlich ist und dabei die entsprechenden Regelungen über die Herstellung der Nichtöffentlichkeit des Gerichtsverfassungsgesetzes anwendbar sind. Diese Klarstellung ist insofern sinnvoll, weil nach den früheren Landesdisziplinarordnungen und der Bundesdisziplinarordnung das Prinzip der Nichtöffentlichkeit galt. Das gerichtliche Disziplinarverfahren ist mit Inkrafttreten des Landesdisziplinalgesetzes ein „normales“ verwaltungsprozessuales Verfahren geworden, für das im Hinblick auf den Öffentlichkeitsgrundsatz keine anderen Gesichtspunkte maßgeblich sein können als in einem anderen verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren. Sofern berechnigte Belange des Beamten oder des Dienstherrn im Einzelfall einer öffentlichen Verhandlung entgegenstehen, halten die über § 3 Landesdisziplinalgesetz in Verbindung mit § 55 der Verwaltungsgerichtsordnung anwendbaren §§ 169, 171b bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes hinreichende Instrumentarien vor, um die Öffentlichkeit ausschließen oder beschränken zu können.

**- Buchstabe c) Absatz 3 (neu)**

Redaktionelle Folgeänderung

**- Buchstabe d) Absatz 4**

Hier werden die Entscheidungsmöglichkeiten des Gerichts bei einer Klage gegen eine Disziplinarverfügung detailliert dargestellt und das Verschlechterungsverbot herausgestellt.

**Zu Nummer 36 (§ 62 Antrag auf gerichtliche Fristsetzung)****- Buchstabe a) Absatz 1**

Durch den Klammerhinweis (§ 43) wird auf die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Greifswald verwiesen.

**- Buchstabe b) Absatz 2**

aa) In Satz 1 wird die direkte Zuständigkeit des Vorsitzenden der Kammer für Disziplinarsachen geregelt.

bb) Redaktionelle Änderung aufgrund der Zuständigkeit des Vorsitzenden der Disziplinarkammer.

**- Buchstabe c)**

Regelung über die direkte Zuständigkeit des Vorsitzenden der Kammer für Disziplinarsachen.

**Zu Nummer 37 (§ 63 Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen)**

Durch den Klammerhinweis (§ 43) wird auf die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Greifswald verwiesen.

**Zu Nummer 38 (§ 66 Entscheidung über die Berufung; Beschluss; Urteil)****- Buchstabe a) Überschrift**

Redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung des Absatzes 1.

**- Buchstabe b) Absatz 1**

aa) Nach dem bisherigen Wortlaut wäre eine Verwerfung durch Beschluss vor der Eröffnung der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen. Dies widerspricht jedoch dem Sinn und Zweck der Norm, der darin besteht, das Obergericht nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung nicht zwingend auf die Form des Urteils zu verweisen, wenn sich die Berufung erst dann als unzulässig erweist. Deshalb sollte die durch § 125 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung eröffnete Möglichkeit, die über § 3 Landesdisziplinargesetz heranzuziehen ist, eine Berufung auch außerhalb der mündlichen Verhandlung durch Beschluss zu verwerfen, nicht beschränkt werden.

bb) Im Hinblick auf das Gebot des rechtlichen Gehörs wird eine vorherige Anhörung der Beteiligten, wie es auch in § 125 Abs. 2 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehen ist, als erforderlich erachtet.

cc) Die derzeitige Regelung in Satz 3 (alt) wird entbehrlich, da bei Vorliegen der genannten Sachverhalte künftig das Disziplinarverfahren kraft Gesetz endet (§ 34 Absatz 2).

**- Buchstabe c) Absatz 2 (neu)**

Der Satz 1 wird sprachlich neu gefasst. Klarstellend wird durch Satz 2 (Verweisung) auf die Öffentlichkeit der Verhandlung hingewiesen. In Satz 4 wird auf das Verschlechterungsgebot hingewiesen, wenn nur der Beamte Berufung eingelegt hat.

**- Buchstabe d) Absatz 3**

Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung wird eine Zurückverweisung an das Verwaltungsgericht ausgeschlossen.

**Zu Nummer 39 (§ 74 Entscheidung durch Beschluss)**

**- Buchstabe a) und b)**

In Absatz 1 und 2 kann jeweils in Satz 1 die Bezeichnung „zuständige“ Verwaltungsgericht entfallen, da in § 43 festgelegt ist, dass die Aufgaben der Disziplinargerichtbarkeit allein das Verwaltungsgericht das Verwaltungsgericht Greifswald wahrnimmt. Durch Klammerhinweis wird darauf in Absatz 1 hingewiesen.

**Zu Nummer 40 (§ 76 Rechtswirkung; Entschädigung)**

**- Buchstabe a) Absatz 1**

Auf die Angabe der Fundstelle des zitierten Gesetzes wird im Interesse einer besseren Lesbarkeit verzichtet, zumal es sich bei der Zielgruppe des Gesetzes um Beamte sowie Behörden und Gerichte handelt.

**- Buchstabe b) Absatz 2**

Soweit die oberste Dienstbehörde ihre Befugnis nach § 36 übertragen hatte, soll diese Stelle auch weiterhin zuständig bleiben können.

**Zu Nummer 41 (§ 77 Gerichtskosten)**

Aus Gründen der Systematik wird es als sinnvoll erachtet, zunächst, also in § 77 die Kosten zu bezeichnen, die im gerichtlichen Disziplinarverfahren entstehen. Es handelt sich dabei um die Gerichtskosten, die künftig im gerichtlichen Disziplinarverfahren erhoben werden sowie um die Kosten und Auslagen der Beteiligten. Die Kostentragungspflicht wird sodann in § 78 geregelt.

Mit dieser Vorschrift werden gerichtliche Disziplinarverfahren gebührenpflichtig. Damit wird ein entsprechender Beschluss der 72. Justizministerkonferenz vom 11. bis 13. Juni 2001 umgesetzt, der lautet:

„Die Justizministerinnen und -minister haben die Auswirkungen der Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts erörtert. Sie halten einen Ausgleich für die Kosten und Belastungen für notwendig, die den Ländern aufgrund der Übertragung der Zuständigkeit auf die Verwaltungsgerichte der Länder entstehen.

Die Einführung von Gebühren für die gerichtlichen Disziplinarverfahren wird sowohl für Bundes- wie auch für Landesbeamte begrüßt. [...]“

Damit wird das Landesdisziplinargesetz an § 78 Absatz 1 des Bundesdisziplinargesetzes angepasst. In der Bundestags-Drs. 14/4659 S. 66 heißt es dazu, dass die Einführung der Gebühren nicht auf Bundesbeamte beschränkt bleiben kann, sondern auch für Landesbeamte gelten muss, um eine Gleichbehandlung aller Beamten zu gewährleisten. In den Ländern Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen sind die Gerichtsgebühren bereits eingeführt.

Im Gebührenverzeichnis sind die Gebühren als Festgebühren ausgestaltet, damit mögliche Schwierigkeiten bei der Wertfestsetzung und vor allem aber unangemessen hohe bzw. unterschiedliche Gebühren vermieden werden. Es orientiert sich an die Gebührenverzeichnisse des Bundes und der Länder.

In Satz 2 ist geregelt, dass für das auf Beschleunigung des behördlichen Disziplinarverfahrens gerichtete Antragsverfahren nach § 62 keine Gerichtsgebühren erhoben werden, weil das behördliche Disziplinarverfahren als solches gemäß § 39 Absatz 3 (künftig Absatz 1) gebührenfrei ist und bleibt.

#### **Zu Nummer 42 (§ 78 Kostentragungspflicht; Erstattungsfähige Kosten)**

Die Kostentragungspflicht wird nunmehr in § 78 geregelt. Über § 3 sind die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden; maßgeblich sind die §§ 154 ff der Verwaltungsgerichtsordnung.

Klarstellend ist in Absatz 3, Satz 2 geregelt, dass die Verfahren nach § 63 (Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen) als Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gelten.

#### **Zu Nummer 43 (§ 79 Unterhaltsbeitrag bei Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder bei Aberkennung des Ruhegehaltes)**

##### **- Buchstabe a) Absatz 4**

Die Anrechnung sonstiger Einkommen unter Heranziehung verschiedener Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes wird bislang wesentlich komplizierter dargestellt als beim Bund und in den allermeisten Ländern. Die derzeitige Regelung wurde offenbar vom alten Disziplinarrecht übernommen.

Abgesehen davon, dass die Regelung aufgrund des zwischenzeitlich eigenen Beamtenversorgungsüberleitungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern ohnehin geändert werden müsste, erscheint vielmehr eine Anpassung an die deutlich verständlichere Regelung des Bundes und der Länder sinnvoll.

**- Buchstabe b) Absatz 5**

Die Regelung über ein Erlöschen des Anspruchs auf Unterhaltsbeitrag fehlte bislang und wird aufgenommen.

**Zu Nummer 44 (§ 80 Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Straftaten)**

Redaktionelle Änderungen aufgrund der neuen Rechtsnorm.

**Zu Nummer 45 (§ 84 Entlassungsverfahren; Ermittlungen)****- Buchstabe a) und b) Absatz 1**

Redaktionelle Änderung durch Korrektur einer zuvor falschen Angabe. Zudem wird deutlicher herausgestellt, dass anstelle der obersten Dienstbehörde bei entsprechender Übertragung auch der Dienstvorgesetzte für das Verfahren zuständig sein kann.

**Zu Nummer 46 (§ 85 Ausübung der Disziplinarbefugnisse)****Zu Satz 1**

Die Gemeinde-, Orts-, Amts-, Stadt- und Kreiswehrführer sowie deren Stellvertreter werden nach § 12 und § 16 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V von den Kommunalbehörden zu Ehrenbeamten ernannt. In Absatz 2 besteht insofern eine Regelungslücke, weil sich dieser Absatz bisher allein auf die nach der Kommunalverfassung zu ernennenden Ehrenbeamten bezieht. Der Absatz 2 wird daher entsprechend ergänzt.

**Zu Satz 2**

Nach Absatz 3 verfügen die Bürgermeister der Gemeinden mit Berufsfeuerwehr bereits über die Disziplinarbefugnis der oder des Dienstvorgesetzten für die Beamten der Berufsfeuerwehr. Zur Vermeidung unterschiedlicher Zuständigkeiten im Bereich der Feuerwehr sollen sie im Interesse der Einheitlichkeit und Gleichbehandlung auch die Disziplinarbefugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Ehrenbeamten der örtlichen freiwilligen Feuerwehr ausüben.

**Zu Satz 3**

Ein weiteres Problemfeld ist die derzeitige Regelung, dass die Rechtsaufsichtsbehörde alle Disziplinarbefugnisse wahrnimmt. Damit wird bei den Ehrenbeamten von der sonst grundsätzlichen „Zweistufigkeit“ (Dienstvorgesetzter/oberste Dienstbehörde mit Zustimmungsvorbehalte) im behördlichen Disziplinarverfahren abgewichen. Die Absicht dies durch Satz 2 und 3 „aufzufangen“ läuft jedoch ins Leere. So ist zwar nach Satz 2 die oberste Rechtsaufsichtsbehörde vor dem Erlass einer Abschlussentscheidung „zu unterrichten“. Gleichwohl hat die oberste Rechtsaufsichtsbehörde aber kaum eine Möglichkeit zu intervenieren, wenn mit der Unterrichtung oder kurz danach die Abschlussentscheidung auch an den Beamten zugestellt wird. Bei der derzeitigen Regelung ließ man sich offenbar von der früheren Regelung in der Landesdisziplinarordnung leiten, nach der es der obersten Dienstbehörde noch binnen drei Monaten möglich war, eine Einstellungs- oder Disziplinarverfügung aufzuheben. Diese Möglichkeit gibt es aufgrund des Zustimmungsvorbehalts in § 37 im heutigen Landesdisziplinar-gesetz nicht mehr.

Da nach der derzeitigen Regelung die oberste Rechtsaufsichtsbehörde auch nicht über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen eine Ehrenbeamtin oder einen Ehrenbeamten informiert werden braucht und lediglich die Abschlussentscheidung zur Unterrichtung vorgelegt wird, ist eine Prüfung oder Bewertung des Sachverhaltes durch die oberste Rechtsaufsichtsbehörde ohnehin nicht möglich. Die derzeitige Regelung ist mithin wirkungslos und hat sich in keiner Weise bewährt.

**Zu Nummer 47 (§ 87 Ausübung der Disziplinarbefugnisse)**

Redaktionelle Änderung aufgrund der neuen Bezeichnung des Ministeriums.

**Zu Nummer 48 (§ 88 Übergangsbestimmungen)**

Der bisherige Absatz 11 kann entfallen. Im neuen § 11 wird die Frist bestimmt, ab wann die Gebühren für gerichtliche Disziplinarverfahren erhoben werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass das Gesetzgebungsverfahren im Laufe des Jahres 2015 abgeschlossen werden kann. Anderenfalls wäre der Stichtag entsprechend zu ändern.

**Zu Nummer 49 (Anlage [zu § 77])**

Die Gebührentabelle regelt entsprechend der Systematik des Gerichtskostengesetzes für das verwaltungsgerichtliche Verfahren die Höhe der anfallenden Gerichtsgebühren in Form von Festgebühren. Durch die Vorbemerkung in der Gebührentabelle wird klargestellt, dass ein Wiederaufnahmeverfahren als neuer Rechtszug gilt. Hier fallen die Gebühren für das Verfahren, dessen Wiederaufnahme begehrt wird, erneut an.

Abschnitt 1 regelt die Gebührenbeträge für Disziplinklageverfahren mit dem Antrag auf eine dem Richtervorbehalt unterliegende Disziplinarmaßnahme (Nummer 10) und für Klageverfahren gegen eine Disziplinarverfügung (Nummern 11 bis 15), eine Kostengrundscheidungsentscheidung (Nummer 16), eine Einstellungsverfügung und eine sonstige beschwerende disziplinarrechtliche Entscheidung (Nummern 17 und 18) sowie für die außerordentliche Verfahrensbeendigung (Nummer 19).

In Abschnitt 2 sind die Festgebühren für die Zulassung und Durchführung der Berufung geregelt (Nummern 20 bis 24).

Abschnitt 3 regelt die Gebührenbeträge für die Revisionsinstanz (Nummern 30 bis 32).

In Abschnitt 4 sind die Gebühren für die besonderen Antrags- und Klageverfahren geregelt (Nummern 40 bis 42).

Die Gebühren für Beschwerdeverfahren sind in Abschnitt 5 geregelt (Nummern 50 bis 54).

Die Anmerkungen stellen schließlich heraus, dass die Tätigkeit des Gerichts im behördlichen Disziplinarverfahren (§§ 27, 28, 29, 62) gerichtskostenfrei sind.